

I. Baurecht

1. Kärntner Bauordnung 1996

Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBI 1996/62 (WV) idF
LGBI 1997/52 (DFB), LGBI 2000/13 (DFB), LGBI 2001/31, LGBI 2001/
134, LGBI 2004/22 (VfGH), LGBI 2005/77, LGBI 2009/16, LGBI 2012/
80, LGBI 2012/89, LGBI 2013/46 und LGBI 2013/85

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt (Wirkungsbereich)

- § 1 Vollziehung
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Behörden
- § 4 Mitwirkung der Bundespolizei
- § 5 Beratung, Auskunftspflicht, Merkblatt

2. Abschnitt (Vorhaben)

- § 6 Baubewilligungspflicht
- § 7 Bewilligungsfreie, mitteilungspflichtige Vorhaben, baubehördliche Aufträge
- § 8 Ortsbildschutz

3. Abschnitt (Ansuchen)

- § 9 Antrag
- § 10 Belege
- § 11 Sonderbestimmungen
- § 12 Zusatzbelege

4. Abschnitt (Vorprüfungsverfahren)

- § 13 Vorprüfung
- § 14 Zulässige Abweichungen vom Flächenwidmungsplan
- § 15 Abschluß

5. Abschnitt (Baubewilligung)

- § 16 Mündliche Verhandlung, Augenschein
- § 17 Voraussetzungen
- § 18 Auflagen
- § 19 Versagung
- § 20 Baubeginn
- § 21 Wirksamkeit
- § 22 Abänderung
- § 23 Parteien, Einwendungen
- § 24 Vereinfachtes Verfahren
- § 25 Nichtigkeit

6. Abschnitt (Vorschriften)

- § 26 Anforderungen
- § 27 Bauprodukte
- § 28 Baulärm

7. Abschnitt (Ausführung)

- § 29 Unternehmer
- § 30 Bauleiter
- § 31 Meldepflicht
- § 32 Ausführungsplakette
- § 33 Überprüfungen
- § 34 Überwachung
- § 35 Einstellung
- § 36 Herstellung des rechtmäßigen Zustandes
- § 37 Ausführungspflicht
- § 38 Aufräumung

8. Abschnitt (Abnahme)

- § 39 Meldepflicht
- § 40 Prüfung

9. Abschnitt (Gemeinschaftseinrichtungen)

- § 41 Orientierungsnummern
- § 41a Türnummern
- § 42 Duldungspflicht

10. Abschnitt (Sicherheitsvorschriften)

- § 43 Erhaltungspflicht
- § 44 Instandsetzung
- § 45 Beseitigung
- § 46 Räumung
- § 47 Einwendungen

11. Abschnitt (Nachbarpflichten)

- § 48 Benützung
- § 49 Entschädigung

12. Abschnitt (Strafbestimmung)

- § 50 Geldstrafen

13. Abschnitt (Schlußbestimmungen)

- § 51 Zutrittsrechte
- § 52 Aufsicht
- § 53 Wirkung der Baubewilligungen
- § 54 Rechtmäßiger Bestand
- § 55 Bauberechtigte
- § 55a Eigentümergemeinschaften
- § 56 Verweise

**1. Abschnitt
Wirkungsbereich
Vollziehung**

§ 1.⁰⁾ (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt – unbeschadet des Verordnungsrechtes der Behörden außerhalb der Gemeinde¹⁾ – in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.^{2;3)}

(2) Von der Regelung des Abs. 1 sind ausgenommen:⁴⁾

- a) die Bestimmungen des 12. Abschnittes;⁵⁾
- b) (entfällt)⁶⁾
- c) Akte der Vollziehung betreffend Vorhaben, die Interessen der Sicherheit oder der Gesundheit außerhalb des Gemeindegebietes zu gefährden geeignet sind; dies ist jedenfalls gegeben, wenn das Vorhaben die Sicherheit oder Gesundheit gefährdende Immissionen außerhalb des Gemeindegebietes bewirkt;⁷⁾
- d) Akte der Vollziehung betreffend Vorhaben, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder bei welchen bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens benachbarte Grundflächen einzubeziehen sind, die in einer oder mehreren anderen Gemeinden gelegen sind.⁷⁾

(3) Umfasst ein Vorhaben sowohl Gebäude als auch sonstige bauliche Anlagen, so erstrecken sich die Ausnahmen des Abs. 2 auf alle eine funktionale Einheit bildenden baulichen Anlagen des Vorhabens.

(4) Die Vollziehung der Bestimmungen des Abschnittes 9 fällt in jedem Fall in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.⁸⁾

EB zur Nov 1996 (WV):

Zu § 1 Abs 2:

Die Neuformulierung des § 1 Abs. 2 bewirkt zum einen eine sprachliche Bereinigung des infolge von Novellierungen unübersichtlich gewordenen Textes, zum anderen (in lit b) dessen Anpassung an den Text der Bundesverfassung, die in Art 15 Abs 5 letzter Satz B-VG ausdrücklich anordnet, dass auch in den Fällen des Art 15 Abs 5 erster Halbsatz B-VG „die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus“ in die Vollziehung des Landes fällt (vgl. zum verfassungsrechtlichen Hintergrund insb Hauer, Kärntner Baurecht², Anm 4 zu § 1 KBO; VwSlg 7319 A/1968 und VfSlg 6147/1970).

Zu § 1 Abs 3:

Es wird lediglich ein Verweis richtiggestellt.

EB zur Nov 2012:

Zu § 1 Abs 3:

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. g idG sind aus kompetenzrechtlichen Gründen bauliche Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, ausgenommen Gebäude, die nicht unmittelbar der Wassernutzung dienen, vom Anwendungsbereich der K-BO 1996 ausgenommen. Die Ausnahme der Vollziehung dieses Gesetzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gilt bisher auch dann, wenn gemäß § 2 Abs. 2 lit. g idG nicht alle baulichen Anlagen eines Vorhabens der Baubewilligungspflicht unterliegen (§ 1 Abs. 3 idG). Diese Ausnahme überzeugt, insbesondere vor dem Hintergrund der Zuordnung der örtlichen Baupolizei zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art 118 Abs. 3 Z 9

B-VG (siehe auch die kritische Anmerkung in *Hauer/Pallitsch*, Kärntner Baurecht⁴ [2002] § 1 Anm. 9) und aus systematischen Gründen, nicht. Gemäß § 2 Abs. 2 lit. g idgF unterfallen Gebäude, die nicht unmittelbar der Wassernutzung dienen, mit anderen Worten „keine funktionale Einheit bilden“, sehr wohl der K-BO 1996. In § 1 Abs. 3 idgF wird aber für die Frage der Vollziehung diese funktionale Einheit bei baulichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. g idgF fingiert.

Unterliegen somit nicht alle baulichen Anlagen der Baubewilligungspflicht, sind hinkünftig jene baulichen Anlagen, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, für die Frage der Vollziehung an § 1 zu messen. Jene Gebäude und baulichen Anlagen, die nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

EB zur Nov 2013:**Zu § 1 Abs 2 lit b:**

Der – auf die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl 392/1929, zurückgehende – Art. 15 Abs. 5 B-VG regelte den Instanzenzug in Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, und verwies diese Angelegenheiten weitestgehend in die mittelbare Bundesverwaltung. Durch BGBl I 51/2012 entfiel diese Kompetenzbestimmung. Aus diesem Grund hat die entsprechende Ausnahme in der K-BO 1996 zu entfallen.

Anmerkungen:**0) IdF der Nov LGBl 2013/46.**

Durch die Nov 1981 wurde in Abs 2 der Halbsatz „dies... bewirkt“ und Abs 3 (als Abs 2a) eingefügt, der letzte Satz des Abs 2 entstammt der Nov 1992. Durch die Nov 1996 (WV) wurde Abs 2 neu gefasst, insb neu gegliedert und die Ausnahme vom eigenen Wirkungsbereich nach Art 15 Abs 5 B-VG dahin klargestellt, dass die Regelungen über Baulinie und Niveau im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bleiben (damit wurde der Kritik *Hauers* in den bisherigen Auflagen Rechnung getragen, s EB).

Durch das LGBl 2012/80 wurde aus dem Abs 3 folgender Wortlaut gestrichen: „dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Abs. 2 lit g nicht alle baulichen Anlagen eines Vorhabens der Baubewilligungspflicht unterliegen“.

Mit der Nov LGBl 2012/80 erhielt Abs 3 die nunmehr gültige Fassung.

Abs 2 lit b entfiel mit LGBl 2013/46.

1) S etwa § 10 Abs 2 K-BO 1996.

2) Der Wirkungsbereich einer Gemeinde ist gem Art 118 Abs 1 B-VG ein eigener und ein vom Bund bzw Land übertragener (vgl auch § 9 K-AGO).

Beim **eigenen Wirkungsbereich** handelt es sich um jene Aufgaben, die von der Gemeinde „in eigener Verantwortung frei von Weisungen“ und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Ge-

meinde zu besorgen sind. Die Gemeinde ist im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs allerdings an Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes gebunden; dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht zu (vgl Art 118 Abs 4 iVm Art 119a B-VG; s auch § 19 K-AGO).

Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 116 Abs 2 B-VG) „alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegender Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“ (Art 118 Abs 2 B-VG bzw § 10 Abs 1 K-AGO). Neben dieser allgemeinen Umschreibung des Umfangs des eigenen Wirkungsbereichs enthalten Art 118 Abs 3 B-VG bzw § 10 Abs 3 K-AGO eine demonstrative Aufzählung jener Angelegenheiten, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind; Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG (ebenso § 10 Abs 2 Z 11 u Z 12 K-AGO) nennen die hier näher interessierende „örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung“.

Der **übertragene Wirkungsbereich** umfasst demgegenüber die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat (vgl Art 119 Abs 1 B-VG bzw § 11 K-AGO).

3) Der Materiengesetzgeber hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ausdrücklich als solche zu bezeichnen (vgl Art 118 Abs 2 letzter Satz B-VG); der **Bezeichnung kommt konstitutive Wirkung** zu, sie begründet die Zuständigkeit der Gemeindeorgane im eigenen Wirkungsbereich (vgl zB VfSlg 5409/1966 uva). Hat der Materiengesetzgeber die Bezeichnung unterlassen, obwohl die Angelegenheit gem Art 118 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, so ist die Regelung nach der ständigen verfassungsgerichtlichen Rsp verfassungswidrig (vgl VfSlg 11.653/1988 ua).

In § 1 Abs 1 K-BO 1996 wurde der Bezeichnungspflicht des eigenen Wirkungsbereiches nach Art 118 Abs 2 B-VG entsprochen.

4) § 1 Abs 2 K-BO 1996 enthält Ausnahmen vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, die im Wesentlichen in der Rsp des VfGH und des VwGH ihre Grundlage haben.

5) Nach der Rsp (s zB VwSlgNF 7227 A) ist unbestritten davon auszugehen, dass die Vollziehung von Strafbestimmungen nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

6) Durch § 1 Abs 2 lit b K-BO 1996 idF LGBI 62/1996 (WV) wurden „Akte der Vollziehung betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, soweit es sich nicht um Bestimmung der Baulinie oder des Niveaus

handelt (Art. 15 Abs. 5 B-VG)⁴ von der Regelung des Abs. 1 ausgenommen. Art 15 Abs 5 B-VG regelte den Instanzenzug in Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, und verwies diese Angelegenheiten weitestgehend in die mittelbare Bundesverwaltung. Durch BGBl I 2012/51 entfiel diese Kompetenzbestimmung. Aus diesem Grund hatte auch die entsprechende Ausnahme in der K-BO 1996 zu entfallen.

7) Die Ausnahme von Akten der Vollziehung betreffend Vorhaben, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, scheint aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, da es sich hierbei um Fälle der überörtlichen Baupolizei handelt. Der VfGH hält in seiner Rsp unter Berufung auf den Wortlaut des Art 118 Abs 2 B-VG fest, dass die Angelegenheit geeignet sein muss, „durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“; daher verbietet es Art 118 Abs 2 B-VG, dass Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches Hoheitsakte bei Vorhaben setzen, die sich (örtlich) auch auf das Gebiet einer anderen Gemeinde erstrecken (s VfSlg 11.307/1987; der VfGH hat § 117 NÖ BO wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben, weil darin, wie in § 1 K-BO 1996 vor der Nov 1992, eine Ausnahme vom eigenen Wirkungsbereich nicht vorgesehen war).

8) Der Abschnitt 9 der K-BO 1996 trifft Regelungen zu Orientierungsnummern (s § 41 K-BO 1996), zu Türnummern (s § 41a K-BO 1996) und Duldungspflichten betreffend die Anbringung von Einrichtungen, die der Straßenbeleuchtung oder Straßenbezeichnung dienen bzw von Kennzeichen über die Lage von Versorgungseinrichtungen und Kanalisationsanlagen (vgl § 42 K-BO 1996). Diese Angelegenheiten liegen im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft und sind geeignet, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden und fallen daher nach Art 118 Abs 2 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (so auch *Unkart*, Kärntner Bauordnung, Anm 11).

Judikatur – Allgemein:

1) Die **Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches** der Gemeinde sind gemäß Art 118 Abs 4 letzter Satz B-VG vom einfachen Gesetzgeber ausdrücklich als solche zu bezeichnen; diese **Bezeichnungspflicht** gilt sowohl hinsichtlich der (gemäß Art 118 Abs 2 erster Satz) durch Subsumtion unter die Generalklausel dem eigenen Wirkungsbereich zugeordneten Angelegenheiten wie auch hinsichtlich der (gemäß Art 118 Abs 3) ausdrücklich zur Be- sorgung im eigenen Wirkungsbereich gewährleisteten Angelegenheiten (vgl Slg 5409/1966). Die Bezeichnung muss sich auf den Inhalt konkreter gesetzlicher Regelungen beziehen und obliegt dem für die jeweilige Materie zuständigen Gesetzgeber (Slg 5409/1966, 5415/1966).

Regelungen in Gesetzen, die früher als mit 31. Dezember 1965 in Kraft gesetzt worden sind und ab diesem Zeitpunkt im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu besorgende Angelegenheiten betreffen, waren gemäß § 5 Abs 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Nov 1962 (idF BGBI 1968/274) bis spätestens 31. Dezember 1969 entsprechend zu bezeichnen. Bis dahin war die Feststellung, ob eine gesetzliche Regelung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen war, von den Vollziehungsbehörden selbst an Hand der Bestimmungen des Art 118 Abs 2 erster Satz und Abs 3 B-VG sowie der entsprechenden Gemeinderechtsgesetze vorzunehmen. Unterblieb eine solche Bezeichnung innerhalb der genannten Frist, so hatte dies zur Folge, dass das betreffende Gesetz zwar auch nach dem 31. Dezember 1969 von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen war, das Gesetz aber mangels der verfassungsgesetzlich geforderten Bezeichnung verfassungswidrig geworden ist (vgl Slg 6196/1970). Ziel der Bezeichnungspflicht ist es unter anderem, zu einer – wenn auch in vielen Gesetzen verstreuten – taxativen Bezeichnung der konkreten gesetzlichen Regelungen zu kommen, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind (VfSlg 5409). Die gesetzestechnische Art der Bezeichnung ist dem Gesetzgeber freigestellt, ... in Zusammenhang mit der jeweiligen Regelung oder auch zusammenfassend an anderer Stelle. Es ist dem zuständigen Materiengesetzgeber auch verfassungsgesetzlich nicht verwehrt, die ihm obliegende Bezeichnungspflicht in anderem gesetzlichen Zusammenhang vorzunehmen, sofern er dabei nur das Erfordernis der Ausdrücklichkeit beachtet. Denn nur auf diese Weise wird dem mit der Normierung der Bezeichnungspflicht klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Verfassungsgesetzgebers entsprochen, dass diese Feststellung vom Gesetzgeber selbst und nicht von der Vollziehung vorzunehmen ist (VfGH 21.12.1979, Slg 8719).

2) **Verwaltungsstrafsachen** sind vom eigenen Wirkungsbereich ausgenommen (VfSlg 5579, VwSlg 7227/A ua).

3) **Verwaltungsvollstreckungsangelegenheiten** sind nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen (VwSlg 7368/A ua).

4) Die der Baubehörde zustehende unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt zur Durchführung **notstandspolizeilicher Maßnahmen** ist im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auszuüben (VfGH 6.10.1983, Slg 9811; VwGH 22.12.1983, 81/06/0171, BauSlg 168).

5) Entscheidungen über **Enteignungen und Entschädigungen** sind vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auszunehmen (VfSlg 5807, 6088, 8227 ua).

6) Auch bei **Bauten für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen** ist ein überwiegendes Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft anzunehmen. Die Zugehörigkeit der Baubewilligung für alle Gebäude, die ge-

werblichen Betriebsanlagen dienen, kann unter dem Gesichtspunkt der Eignung zur Besorgung durch die Gemeinden nicht schlechthin verneint werden; auch nicht im Hinblick auf besondere Probleme einer solchen Betriebsanlage in anderen Rechtsmaterien (VwGH 13.5.1968, Slg 7348/A).

7) Bauvorhaben, die sich auf zwei oder mehrere Gemeinden erstrecken, sind nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen (VfGH 18.3.1987, Slg 11.307).

8) Die Erlassung eines **Heizverbotes** in Form einer V fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (hier im Hinblick auf die konkrete Gefahr einer Luftverunreinigung gerechtfertigt) (VfGH 13.6.1988, Slg 11.726, betr eine Tiroler Gemeinde).

9) Die Genehmigung der Schaffung von Bauplätzen oder Bauplatzteilen ist eine Angelegenheit der örtlichen Baupolizei und fällt daher in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (VfSlg 5823, 6060, 9580). Die in den Bestimmungen über die Grundabtretung zutage tretenden, mit der örtlichen Baupolizei in enger Verbindung stehenden Interessen der Gemeinde als Inhaberin von Verkehrsflächen, die sie nach Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG selbst verwaltet (VfSlg 6208, 6685, 6770), sind gleichfalls dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen. Der Umstand, dass die Grundabtretung unter dem Blickwinkel des Eigentumsschutzes und für Zwecke der Kompetenzzuordnung als Eignung zu qualifizieren ist (vgl VfSlg 3475, 3666, 8980, 8981, 9781), ändert daran nichts. Die Grundabtretungspflicht unterscheidet sich von Enteignungen nach dem Straßenrecht dadurch, dass sie nur aus Anlass und im (engeren oder weiteren) Zusammenhang mit einer angestrebten Grundteilung ausgelöst wird (VfGH 17.10.1991, G 242 u 271/91, Slg 12.891).

10) Fällt durch eine **Übertragungsverordnung** die Zuständigkeit der Gemeinde weg, hat über eine Berufung gegen einen Bescheid des Bürgermeisters die Landesregierung (und nicht der Gemeinderat) zu entscheiden. (VwGH 24.11.1992, 92/05/0136, zur Bgld BO).

11) Die **Kläranlage** und ihre **Transportleitungen** bilden eine Einheit, sodass eine überörtliche Angelegenheit iSd § 116 Abs 3 NÖ BO anzunehmen ist, also eine Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich nicht gegeben war (VwGH 15.2.1994, 93/05/0234, BauSlg 24).

12) Eine Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ist nur dort gegeben, wo die Kompetenzverteilung des B-VG dies zulässt, was im Falle einer Zuständigkeit der Bergbehörde für einen **Steinbruch** nicht der Fall ist (VwGH 15.12.1994, 94/06/0030, BauSlg 285).

13) Wie der VfGH in Erk Slg 7459/1974 in Abkehr von seiner früheren Rsp ausgesprochen hat, liegt eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten **Selbstverwaltungsrechtes einer Gemeinde** nur dann und insoweit

vor, als eine staatliche Behörde eine Maßnahme trifft, womit das Recht der Gemeinde auf Besorgung einer bestimmten Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich schlechthin verneint wird. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit solcher Akte steht dem VwGH zu. An dieser Auffassung hält der VfGH seit-her fest (Slg 7568/75 und B 323/75 v 18.12.1976). Die Beschwerde könnte also nur dann begründet sein, wenn der belangten Behörde der Vorwurf der Ver-neinung des Selbstverwaltungsrechtes gemacht werden müsste (VfGH 11.10.1977, B 237/76, Slg 8150).

14) Erstreckt sich ein **Gebäude über Gemeindegrenzen**, ist die örtlich zu-ständige BH Baubehörde. Eine nachträgliche Baubewilligung für eine die Ge-meindegrenzen überschreitende Baulichkeit ist nach der NÖ BO nicht zuläs-sig (VwGH 4.7.2000, 2000/05/0044, BauSlg 170).

Ausnahmen

§ 2.⁰⁾ (1) Soweit durch dieses Gesetz der Zuständigkeitsbereich des Bun-des berührt wird, ist es so auszulegen, dass sich keine über die Zuständig-keit des Landes hinausgehende Wirkung ergibt.¹⁾ Insbesondere²⁾ gilt die-ses Gesetz nicht für bauliche Anlagen

- a) des Verkehrswesens bezüglich Bundesstraßen, Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt oder Schifffahrt,³⁾
- b) des Bergwesens,⁴⁾
- c) die einer Bewilligung nach wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, ausgenommen Gebäude, die nicht unmittelbar der Wassernutzung die-nen,⁴⁾
- d) die einer Bewilligung oder Anzeige nach § 37 AWG 2002 bedürfen.⁵⁾

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:⁶⁾

- a) bauliche Anlagen des Verkehrswesens bezüglich Straßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG,⁷⁾
- b) Wartehäuschen, Haltestellenüberdachungen und ähnliche Einrichtun-gen für Verkehrszwecke bis zu 25 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe;
- c) Verkaufseinrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 25 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe;⁸⁾
- d) Leitungsanlagen für Elektrizität⁹⁾, Gas und Erdöl, ausgenommen Ge-bäude, die nicht unmittelbar der Leitungsnutzung dienen;
- e) bauliche Anlagen, die einer Bewilligung nach dem Kärntner Elektrizi-tätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 – K-EIWOG¹⁰⁾ bedür-fen, ausgenommen Gebäude, die nicht unmittelbar der Elektrizitäts-erzeugung dienen;
- f) Transformatorengebäude, die einer Bewilligung nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002 bedürfen;¹¹⁾
- g) Fernmeldeanlagen, ausgenommen ihre hochbaulichen Teile;¹²⁾